



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
 Bau- und Umweltverwaltung

Stiftung Naturschutz
 Schleswig-Holstein
 Eing. 19. SEP. 2014
 Geschäftsz. A

R

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

[Redacted]

Ansprechpartner Herr Marxen	
Zimmer 416a	4. OG
☎ 04621 87-395	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-588	
E-Mail soenke.marxen@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 661.4.03.119.2014.00

Schleswig,
 16. September 2014

Einrichtung eines Ökokontos auf den Flurstücken 42, 103, 105 und 108 der Flur 3, Gemarkung Wester-Akeby, Gemeinde Taarstedt

ÖK 100-A Loiter Au

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03. April 2014 beantragten Sie bei mir die Einrichtung eines Ökokontos auf den o.g. Flurstücken in der Gemeinde Taarstedt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der u.g. Auflagen den Anforderungen des § 2 Abs. 3 der Ökokontoverordnung entsprechen.

Ich erteile Ihnen daher gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), unbeschadet der Privatrechte Dritter, die

Anerkennung

zur Einrichtung des beantragten Ökokontos. Das eingereichte Pflege- und Nutzungskonzept in der Fassung vom Februar 2014 und den nachfolgenden, teilweise ergänzenden Auflagen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid ergeht gem. § 107 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz mit folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen

1. Als Datum der Kontoeröffnung wird der **15. September 2014** festgesetzt.
2. Das Konto wird unter der Bezeichnung **ÖKS „Taarstedt, Loiter Au I“** geführt.
3. Das Ökokonto umfasst die in Anlage 1 dargestellten und bezeichneten (Teil-)Flächen der Flurstücke 42, 103, 105 und 108 der Flur 3, Gemarkung Wester-Akeby.
4. Der Kontostand bei Eröffnung beträgt **56.753 Ökopunkte** (Basiswert 51.594 ÖP + Lagezuschlag 5.159 ÖP).
5. Nach Einrichtung des Ökokontos dürfen die Flächen nur noch in der in dem anliegenden Konzept (Anlage 1) und in diesem Schreiben dargestellten Weise genutzt werden.

Dienstgebäude
 Flensburger Str. 7
 24837 Schleswig
 Eingang Windallee

Sprechzeiten
 Allgemein
 Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
 und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
 7:30 - 11:30 Uhr
 14:30 - 16:30 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
 nur montags
 und donnerstags

Banken
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ 217 500 00, Konto: 1880
 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
 BIC NOLADE21NOS

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

661 4 03 119 2014 00 Ausgleichsagentur ÖKS Taarstedt, Loiter Au I

255

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
 BIC PBNKDEFF

6. Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt nach den in Kapitel 3 des Konzeptes dargestellten Nutzungsaufgaben.
- Bewirtschaftungsaufgaben für die Gesamtfläche:**
1. Beweidung
 - Die Beweidung ist an dem Entwicklungsziel auszurichten, so dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird. Eine Unterteilung der Fläche ist nicht zulässig, d.h. keine Portions- oder Umtriebsweide.
 - Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach Aufwuchs eine Beweidung mit 0,5-0,7 GVE/ha zulässig.
 - Bei Sommerbeweidung (Mai-Oktober) kann die Besatzdichte zumindest in den ersten drei Jahren nach Einrichtung des Ökokontos 1,5 bis 2 GVE/ha betragen.
 2. Böden und Gewässer
 - Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h. keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen, Schleppen, Aufschüttung, Abgrabung etc.
 - Gewässerunterhaltungsarbeiten sollen in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 31. Juli nicht stattfinden.
 - Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig.
 - Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.
 - Die Fläche darf nicht umgebrochen werden.
 3. Sonstige Nutzung
 - Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig.
 - Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der UNB erforderlich.
7. Nach Absprache mit der UNB kann ein Zuschlag auf den Basiswert gewährt werden. Die konkrete Ausgestaltung der beantragten Biotopmaßnahmen ist noch einvernehmlich abzustimmen.
8. Die Anlage von zusätzlichen Biotopen und die Veränderung von Maßnahmen zum Artenschutz, welche nicht bereits im Antrag genannt wurden, sind im Einvernehmen mit der UNB möglich. Entsprechende Abmachungen sind schriftlich zu fixieren. Auf bereits verkaufte Ökopunkte können jedoch keine Zuschläge mehr gewährt werden, da sich durch den Verkauf der Basiswert reduziert hat.
9. Bei einer eventuellen Veräußerung/Verpachtung der Fläche ist Name und Adresse des Käufers/Pächters sowie der Zeitpunkt der Änderung mitzuteilen. Zudem ist dem Käufer/Pächter eine Ausfertigung der Anerkennung und des Nutzungskonzeptes zu übergeben.
10. Von der UNB beauftragte Personen bzw. Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie sonstige Behörden haben das Recht, die Flächen des Ökokontos jederzeit unangemeldet zu betreten, die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren, sowie dort Untersuchungen im Benehmen mit dem Kontoinhaber und dem Nutzer durchzuführen.
11. Vergrämungsmaßnahmen gegen Wildtiere aller Art sind, soweit sie nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung erfolgen, unzulässig.
12. Notwendige Maßnahmen zum Schutz von nach einschlägigem Artenschutzrecht geschützter Tier- und Pflanzenarten sind vom Betreiber zu dulden.
13. Grundbuchliche Sicherung

Das Grundstück ist in seiner Funktion und geplanten Entwicklung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Schleswig-Flensburg in das Grundbuch zu sichern:

„Das Grundstück dient den Zwecken des Naturschutzes im Sinne von § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 LNatSchG und ist für Maßnahmen des Naturschutzes bereitzustellen. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, jede nicht mit ihr abgestimmte Nutzung zu unterlassen. Diese Eintragung kann nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gelöscht werden.“

Die Grunddienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen.

14. Jede Abbuchung vom Ökokonto ist mir schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Anschrift des Eingreifenden, das Abbuchungsdatum, Ort, Art und Umfang des Eingriffes sowie die abzubuchende Punktezahl mitzuteilen. Nicht angezeigte Abbuchungen werden nicht anerkannt.

Widerrufsvorbehalt

Sollte die Ökokontofläche nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen gepflegt werden, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid setze ich eine Verwaltungsgebühr von 240,00 Euro fest.

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr:

- § 10 und 14 Verwaltungskostengesetz, § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
- Tarifstelle 14.1.3 (Gebührenrahmen von 30,00 Euro bis 500,00 Euro) der o.g. Landesverordnung, gem. der Verwaltungsrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg (Kriterium; Kosten des Zeitaufwandes); 60,00 €/Stunde x 4 = 240,00 €

Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von

240,00 Euro

sachlich korrekt
Rie

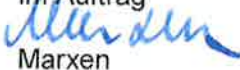
03201
T 301 88
23000


innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf Seite 1 aufgeführten Konten der Kreiskasse Schleswig-Flensburg in Schleswig unter Angabe des Produktkontos 554001.431100 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Ein evtl. Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

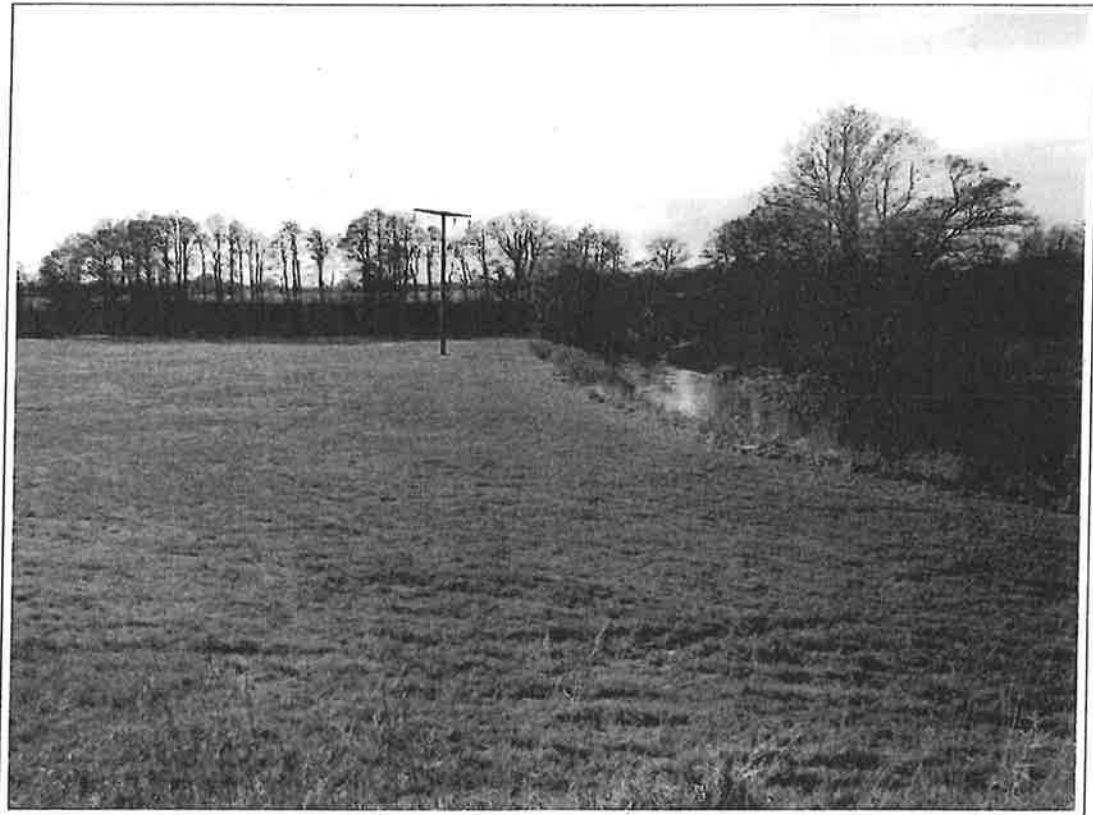

Marxen


Sachlich und rechnerisch
geprüft.

U. 24.05.14

Anlage 1

Entwicklungskonzept zum Ökokonto Nr. 100-1 „Loiter Au 1“ Kreis Schleswig / Flensburg



Auftraggeber:



Auftragnehmer:

GGV Freie Biologen

Bearbeiter:

Heiko Grell



Kiel, Februar 2014

Naturschutzrechtlich geprüft!

Gegen das / die Vorhaben / Maßnahmen werden
keine Bedenken erhoben.

Die vorgenannten Änderungen sind zu beachten.

Schleswig, den 15.02.14

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

Im Auftrage:

Tabelle 4: **Datenblatt 4 - Gegenüberstellung Bestand / Planung, Ökopunkte**

Biototyp, Bestand	Kürzel	Fläche (m ²)	Zielbiotop der Ökokontofläche	Fläche (m ²)	Basiswert
Acker, artenarm (1,0)	AA	6.300	LRT 6510 GMm/HGb	5.300	5.300
			Biotop § 21 LNatSchG Knick (HWt))	1.000	Neu-Anlage nicht im ÖK
Artenarmes Intensivgrünland, feucht (0,8)	Glf	41.150	Biotop § 21 LNatSchG (GNr/GMf)	40.100	32.080
			Biotop § 21 LNatSchG Kleingewässer (FTI)	1.050	840
Artenarmes Intensivgrünland, trocken (0,8)	Glm	11.146	LRT 6510 (GMm/HGb)	8.046	6437
			Biotop § 21 LNatSchG (WMs/HGy)	2.100	1.680
			Biotop § 21 LNatSchG Knick (HWt))	1.000	Neu-Anlage nicht im ÖK
Flutrasen, artenarm (0,8) <i>0,67</i>	GFf	2.000	Biotop § 21 LNatSchG Kleingewässer (FTI)	2.000	1.600 <i>1340</i>
Gras- und Staudenflur (0,67)	RHm	2.240	LRT 6510 GMm/HGb	2.240	1.501
Nitrophytenflur (0,8)	RHn	780	LRT 6510 GMm/HGb	780	624
Feldgehölz, naturnah (0,67)	HGy	2.675	Biotop § 21 LNatSchG (WMs/HGy)	2.675	2.140 <i>1792</i>
Knick, naturnah	HWt	1.300	Biotop § 21 LNatSchG Knick (HWt)	1.300	---
Summe Ökokonto		67.591	Gesamt-Basiswert		52.202 <i>51.594</i>
Anrechenbare Fläche		64.291	Zuschlag Lage	10%	5.220 <i>5.159</i>
			Zuschlag Biotop	50%	26.101 <i>(25.797)</i>
			Zuschlag Arten	0%	entfällt
			Summe Ökopunkte		83.523 <i>82.550</i>

§: gesetzlich Schutz nach § 21 LNatSchG

*: 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m², s. Ökokonto-VO.

In der Tabelle grau hinterlegt und nachrichtlich dargestellt sind die bestehenden Knicks und die Knick-Neuanlage von 400 m (2.000 m²), die nicht für das Ökokonto berechnet werden. Die Knick-Neuanlage wird gesondert als Knickkompensationspool beantragt.

geändert am 15.07.14
8x